

Mitteilung des Senats vom 21. November 2000**Neufassung des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf einer Neufassung des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und den zugehörigen Begründungstext mit der Bitte um Beschlussfassung.

Da eine Reihe von zu überarbeitenden Durchführungsbestimmungen an das Haushaltsjahr gebunden sind, wird als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar 2001 angestrebt.

Deswegen ist eine Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfes im Rahmen der Sitzungen der Bürgerschaft (Landtag) am 12., 13. und 14. Dezember 2000 notwendig.

§ 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ermächtigt die Länder, das Nähere zum Inhalt und Umfang der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege zu regeln.

Das Bremische Kindergarten- und Hortgesetz (BremKgHG) vom 16. Juli 1979 wurde zwar durch § 18 des Gesetzes vom 17. September 1991 zum „Dritten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetz“, und es wurde in den folgenden Jahren auch punktuell aktualisiert, aber es ist hinsichtlich seiner Prioritätensetzungen, seiner Begrifflichkeiten und der Beschränkung seiner Rechtsnormen auf Angelegenheiten der „Kindergärten und Horte“ im Kern ein Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetzes in der Fassung vom 6. August 1970 geblieben.

Deswegen, wegen des Wegfalls der Übergangsvorschriften zur Realisierung des Rechtsanspruches auf den Besuch eines Kindergartens zum 1. Januar 1999 (§ 24 a SGB VIII; § 5 a Abs. 3 BremKgHG), schließlich wegen der inzwischen im Lande Bremen vorhandenen und weiterzuentwickelnden Vielfalt an Tageseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen und außerdem wegen der Zuordnung der Kinder-Tagespflege zum Tagesbetreuungsbereich durch den Bundesgesetzgeber besteht die Notwendigkeit, das Bremische Kindergarten- und Hortgesetz durch ein Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz zu ersetzen.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen die folgenden neuen Regelungen:

- Beschreibung der Bedingungen und des Rahmens der Erfüllung des Rechtsanspruches der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung auf den Besuch eines Kindergartens,
- Beschreibung, Aufgaben und Abgrenzung folgender Tageseinrichtungsarten:
 - Krippen und vergleichbare Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren,
 - Spielkreise für Kinder unter drei Jahren,
 - Spielkreise für 3- bis 6-jährige Kinder,
 - Alternative, hortähnliche Angebote für ältere Schulkinder bis zu 14 Jahren,
 - Gruppen mit großer Altersmischung, z. B. für 1 1/2 bis 6-jährige oder für 3- bis 12-jährige Kinder.

- Zeitliche Eingrenzung der Tagesbetreuung, z. B.:
 - auf wöchentlich zehn Mindestbetreuungsstunden in Spielkreisen und in der Tagespflege sowie auf Mindestbetreuungszeit von 20 Wochenstunden in Krippen und Kindergärten,
 - andererseits als Höchstgrenze für die Realisierung individueller Betreuungsbedarfe wöchentlich 50 Betreuungsstunden in Krippen und Kindergärten und 60 Betreuungsstunden im Rahmen der Tagespflege.
- Beschreibung der Tagespflege und ihrer Aufgaben, ihrer Vermittlungskriterien, ihrer Qualifizierung und Finanzierung als Angebot für Kinder aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren,
- Einführung von gemeinnützigen Elternvereinen und anderen gemeinnützigen, in der Kindergruppenarbeit erfahrenen Vereinigungen als zusätzlich mögliche, bei der Angebotsplanung zu berücksichtigende und ggf. zu fördernde Träger von Tageseinrichtungen.

Der Landesjugendhilfeausschuss wurde am 13. Juli 2000 zum vorliegenden Gesetzentwurf gemäß § 4 Abs. 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz angehört. Die beteiligten freien Träger der Jugendhilfe bedauern,

- a) dass (in Übereinstimmung mit § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen) die finanzielle Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzentwurfes nach wie vor ausschließlich auf der Basis des § 74 SGB VIII erfolgen soll und
- b) dass als untere zeitliche Grenze zur Definition des Kindergartens und damit zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenbesuch nur eine 4-stündige tägliche Betreuung und Förderung (= 20 Stunden pro Woche) vorgesehen ist.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Senioren hat dem Gesetzentwurf und dem Begründungstext am 21. September 2000 gegen die Stimmen der Bündnis 90/Die Grünen-Deputierten zugestimmt.

Nach Beschlussfassung durch die Deputation wurden noch die folgenden Änderungen vorgenommen:

Gesetzentwurf, § 21:

Einfügung nach „auf den Besuch eines Kindergartens“ „nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1“.

Begründung zu § 7 Abs. 1 Satz 1:

Einfügung nach „Angebotsart und -form“ „sowie des Rechtsanspruches auf den Besuch eines Kindergartens“.

Begründungen zu § 21:

Einfügung in Satz 1 nach „Kindergartenbesuch“ „gemäß § 7 Abs. 1“.

Streichung des 2. Satzes: „Das gilt auch für den an Hand von Kriterien nachgewiesenen individuellen Anspruch auf eine längere als 4-stündige Betreuungszeit pro Tag.“

Einfügung im letzten Satz nach „müssen“ „spätestens“.

Der Gesetzentwurf erzeugt keinen finanziellen Mehraufwand für das Land Bremen und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Er wurde unter Berücksichtigung der Haushaltssanierungsprozesse im Lande Bremen erstellt. Er verhindert auch nicht ggf. sinnvolle und notwendige Umorganisationen in den Tageseinrichtungsbereichen beider Stadtgemeinden.

Der Senat schlägt unter § 21 des Gesetzentwurfes vor, alle finanziellen Aufwendungen — soweit sie nicht die notwendige Realisierung des Rechtsanspruches der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung auf einen Kindergartenbesuch gemäß § 7 Abs. 1 betreffen — unter Haushaltsvorbehalt zu stellen.

In diesem Zusammenhang weist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales darauf hin, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch nach allgemeiner Auffassung der Länder nur mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden täglich jeweils an fünf Wochentagen erfüllt wird. § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes lautet dementsprechend: „Die Mindestbetreuungszeit beträgt in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren und in Kindergärten 20 Wochenstunden, in Horten 15 Wochenstunden.“

Darüber hinaus soll sich das Förderungs- und Betreuungsangebot laut § 22 Abs. 2 SGB VIII an den individuellen Bedarfen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Zur Feststellung dieser Bedarfe ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in Ausführung zu den §§ 7 und 11 des Gesetzentwurfes Bedarfskriterien festlegen bzw. die derzeit gültigen überprüfen.

Unbeschadet einer möglichen bedarfsgerechten Umverteilung von Betreuungskontingenten ist an eine generelle Ausweitung der Betreuungszeiten für alle Kinder in beiden Stadtgemeinden absehbar nicht gedacht. Außerdem steht jede mögliche Regelung dieser Art unter Haushaltsvorbehalt.

Drittes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Artikel 2

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen

Artikel 3

Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1

Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz — BremKTG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweckbestimmung des Gesetzes
- § 2 Begriff der Tageseinrichtungen und der Tagespflege für Kinder
- § 3 Auftrag der Tageseinrichtungen und der Tagespflege

Abschnitt 2: Arten und Formen der Tageseinrichtungen

- § 4 Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren
- § 5 Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- § 6 Tageseinrichtungen für Schulkinder
- § 7 Betreuungs- und Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen

Abschnitt 3: Träger, Ausstattung und Betrieb der Tageseinrichtungen

- § 8 Träger der Tageseinrichtungen
- § 9 Räumliche Erfordernisse
- § 10 Fachkräfte
- § 11 Aufnahme von Kindern
- § 12 Gesundheitsvorsorge
- § 13 Zusammenarbeit mit Elterngruppen und Elterngremien
- § 14 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und sozialen Diensten

Abschnitt 4: Tagespflege

- § 15 Tagespflege

Abschnitt 5: Modellversuche

- § 16 Modellversuche

Abschnitt 6: Angebotsplanung und Finanzierung der Tageseinrichtungen

- § 17 Angebotsplanung
- § 18 Förderung freier Träger und Eigenleistungen der Träger
- § 19 Beiträge der Eltern
- § 20 Auskünfte durch Eltern

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 21 Haushaltsvorbehalt

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Ausführung der §§ 22 bis 25 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Es regelt das Nähere zum Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen hinsichtlich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.

§ 2

Begriff der Tageseinrichtungen und der Tagespflege für Kinder

Tageseinrichtungen und Tagespflege sind Angebote der regelmäßigen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags. Die Mindestbetreuungszeit beträgt zehn Wochenstunden.

§ 3

Auftrag der Tageseinrichtungen und der Tagespflege

(1) Tageseinrichtungen und Tagespflege sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituationen durch altersentsprechende Betreuungs- und Förderungsangebote die optimale Entwicklung der emotionalen, wahrnehmungsmäßigen, motorischen, geistigen, sprachlichen und sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder anstreben. Sie sollen die Erlebnis- und Erfahrungsräume der Kinder sowie ihre Umweltkenntnisse erweitern. Auf diese Weise sollen sie zur Erhöhung individueller und sozialer Kompetenz beitragen.

(2) Tageseinrichtungen und Tagespflege sollen in den jeweils gegebenen Situationen auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das Zusammenleben aller Menschen hinwirken. Sie sollen die Kinder ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen.

(3) Tageseinrichtungen und Tagespflege ergänzen die Betreuung und Förderung der Kinder in ihren Familien durch ein eigenständiges Angebot. Sie nehmen ihren Auftrag im regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten der Kinder wahr und beraten diese auf Wunsch.

(4) Für Kinder, die in ihrer Entwicklung wesentlich beeinträchtigt sind, und für Kinder mit Behinderungen soll in den Tageseinrichtungen zum Zwecke ihrer gemeinsamen Betreuung und Förderung mit anderen Kindern die notwendige Hilfe in integrativer Form angeboten werden.

(5) Für jede Tageseinrichtung ist unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 4 eine Konzeption zu entwickeln.

Abschnitt 2

Arten und Formen der Tageseinrichtungen

§ 4

Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren

(1) Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind insbesondere Krippen, alterserweiterte Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt und Kleinkindgruppen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt. Sie dienen der Betreuung und Förderung von Kindern, die aus individuellen oder familialen Gründen ein umfassendes und verlässliches sozialpädagogisches Angebot benötigen.

(2) Als Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren können im Rahmen dieses Gesetzes auch Spielkreise angeboten werden. Sie dienen der Förderung von Kindern, die zur Unterstützung ihrer altersentsprechenden Entwicklung ein regelmäßiges sozialpädagogisches Angebot, jedoch keine umfassende Betreuung benötigen.

§ 5

Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

(1) Kindergärten als Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

1. Kindergärten dienen der Betreuung und Förderung aller Kinder dieser Altersgruppe, für die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geltend gemacht wird. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch wird für anspruchsberechtigte Kinder auch in alterserweiterten Gruppen mit Kindern unter drei Jahren und mit Schulkindern realisiert.
2. Kindergärten sind im besonderen Maße verpflichtet, die aufgenommenen Kinder systematisch und kontinuierlich zu fördern. Sie sollen ihre sozialpädagogische Arbeit sowie ihre internen Strukturen an allgemein anerkannten Qualitätsmerkmalen der Kindergartenpädagogik orientieren, fortlaufend die Qualität ihrer Angebote überprüfen und ihre Konzeptionen entsprechend fortschreiben.
3. Kindergärten werden in der Regel in mehrgruppigen Tageseinrichtungen geführt.

(2) Als Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt können im Rahmen dieses Gesetzes auch Spielkreise angeboten werden. Sie dienen der sozialpädagogischen Förderung und Betreuung von Kindern, deren Eltern die Angebotsform und Betreuungszeit einer solchen Tageseinrichtung bevorzugen.

§ 6

Tageseinrichtungen für Schulkinder

(1) Tageseinrichtungen für Grundschul Kinder sind Horte. Sie dienen der regelmäßigen Betreuung und Förderung solcher Kinder, die außerhalb ihrer regulären täglichen Schulzeit und zumeist auch während der Schulferien ein sozialpädagogisches Angebot benötigen, das erfahrungs- und erlebnisorientierte Projekte, Freizeitaktivitäten und die Möglichkeit der Erledigung der Hausaufgaben einschließt.

(2) Als Tageseinrichtungen für ältere Schulkinder sollen verschiedene bedarfsgerechte Organisationsformen entwickelt und angeboten werden. Diese sollen insbesondere der Förderung solcher Schulkinder der Orientierungsstufe dienen, die nachmittags ein regelmäßiges sozialpädagogisches Angebot benötigen, das auch eigenverantwortliche Einzel- und Gemeinschaftsaktivitäten sowie die Entwicklung und Verwirklichung verschiedener Interessen in und außerhalb der Einrichtung ermöglicht.

(3) Tageseinrichtungen für Schulkinder können als selbständige Einrichtungen, innerhalb von kombinierten Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersbereiche, in anderen sozialen Einrichtungen und in Schulgebäuden geführt werden.

(4) Tageseinrichtungen für Schulkinder sollen in Abstimmung mit dem Schulbereich geplant werden.

§ 7

Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen

(1) Die Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren nach § 4 Abs.1 sowie in Kindergärten und in Horten findet an fünf Tagen der Woche statt. Die Mindestbetreuungszeit beträgt in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren nach § 4 Abs. 1 und in Kindergärten 20 Wochenstunden, in Horten 15 Wochenstunden. Tageseinrichtungen dieser Art sind verpflichtet, außerhalb der Schulferien eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder anzubieten und innerhalb der Schulferien den notwendigen Feriendienst für solche Kinder in der eigenen oder einer benachbarten Tageseinrichtung zu sichern, die auf andere Weise nicht angemessen betreut und gefördert werden können.

(2) Die Förderung von Kindern in Spielkreisen nach § 4 Abs. 2 und nach § 5 Abs. 2 sowie im Rahmen der verschiedenen Angebotsformen für ältere Schulkinder findet an mindestens drei Tagen der Woche statt. Die Betreuungszeit beträgt höchstens 20 Wochenstunden.

(3) Die einzelnen Tageseinrichtungen sollen unter Berücksichtigung berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheiten von Eltern bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten anbieten. Unabhängig von den allgemeinen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familialen Bedarfen entsprechen. Sie soll zehn Stunden täglich nicht überschreiten.

(4) Die Träger legen die konkreten Öffnungs- und Betreuungszeiten ihrer Tageseinrichtungen in Abstimmung mit den jeweiligen Elternvertretungen, den vergleichbaren Tageseinrichtungen im Stadtteil und den Jugendämtern unter Berücksichtigung der in den Stadtgemeinden bestehenden Rahmenregelungen und der möglichen personellen Ausstattungen der jeweiligen Einrichtungen fest.

(5) Das Kindergarten- und das Hortjahr richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für das Schuljahr.

(6) Das Nähere zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten der verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen regeln die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger.

Abschnitt 3

Träger, Ausstattung und Betrieb der Tageseinrichtungen

§ 8

Träger der Tageseinrichtungen

(1) Träger von Tageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes können die nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, gemeinnützige Elternvereine und andere, in der Gruppenarbeit mit Kindern erfahrene gemeinnützige Vereinigungen (freie Träger) sowie die Stadtgemeinden sein.

(2) Die Träger sind verpflichtet, die Erfüllung des pädagogischen Auftrages ihrer Tageseinrichtungen durch die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Tageseinrichtungen sowie durch die Ermöglichung der Fortbildung ihrer Fachkräfte zu sichern.

(3) Freie Träger werden durch dieses Gesetz nur verpflichtet, soweit sie aus öffentlichen Haushalten gefördert werden.

(4) Freie Träger nach Absatz 3 sind verpflichtet:

1. Tageseinrichtungen im Rahmen der Angebotsplanungen der Stadtgemeinden nach § 17 vorzuhalten,
2. für die notwendige Datenerfassung und Berichterstattung zu sorgen gegenüber den Stadtgemeinden zum Zwecke der Planung von Tageseinrichtungen und gegenüber der obersten Landesjugendbehörde für die Erstellung von Berichten über Tageseinrichtungs- und Tagespflegeangebote im Lande Bremen und
3. die Aufnahme von Kindern in ihre Tageseinrichtungen an den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen zu § 11 zu orientieren.

§ 9

Räumliche Erfordernisse

(1) Tageseinrichtungen sind baulich, funktionell und ausstattungsmäßig so zu gestalten, dass eine den einzelnen Kindern angemessene Betreuung und Förderung möglich ist. Das Gleiche gilt auch für die Beschaffenheit und Gestaltung von Außenspielflächen.

(2) Bei Bedarf sollen die Außenspielflächen der Tageseinrichtungen den Kindern zur Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Das Nähere hierzu regeln die Stadtgemeinden, soweit freie Träger betroffen sind, in Abstimmung mit diesen.

§ 10

Fachkräfte

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrages nach § 3 muss den Tageseinrichtungen für die Gesamtleitung und für die Arbeit mit den Kindern die notwendige Zahl sozialpädagogischer Fachkräfte zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogische Fachkräfte sind in der Regel Erzieher oder Erzieherinnen und Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung.
- (2) Zur Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit oder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben müssen auch Fachkräfte mit pädagogisch-pflegerischen und mit heilpädagogisch-therapeutischen Qualifikationen in ausreichender Zahl eingesetzt werden. Für die Anleitung von Kindern zu speziellen Tätigkeiten können auch Fachkräfte mit anderen pädagogischen, mit handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.
- (3) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen vor allem sicherstellen,
 1. dass in Kindergärten, Horten und vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig betreut und
 2. dass in Krippen, in Kleinkindgruppen und in vergleichbaren Einrichtungen eine sozialpädagogische Fachkraft und eine pädagogisch-pflegerische Fachkraft gemeinsam in der Regel nicht mehr als acht Kinder gleichzeitig betreuen.
- (4) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 4 besonders zu achten.
- (5) Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.
- (6) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.
- (7) Das Nähere zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen regeln die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger.

§ 11

Aufnahme von Kindern

- (1) Kinder, für die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch während des laufenden Kindergartenjahres geltend gemacht wird, sollen rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin in einer Tageseinrichtung angemeldet werden.
- (2) Die Aufnahmekriterien, die Aufnahmezeitpunkte, das Anmelde- und Aufnahmeverfahren sind für die einzelnen Angebotsarten und Organisationsformen der Tageseinrichtungen festzulegen. Das Nähere hierzu regeln die Stadtgemeinden, soweit freie Träger betroffen sind, in Abstimmung mit diesen.

§ 12

Gesundheitsvorsorge

- (1) In den Tageseinrichtungen sollen altersangemessene Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention durchgeführt werden, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die in den Tageseinrichtungen angebotenen Mahlzeiten müssen den Qualitätsansprüchen einer gesunden Ernährung genügen.
- (3) Einmal im Jahr findet in den Krippen und Kindergärten der Stadtgemeinden und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung statt. Die Inanspruchnahme ist freiwillig. Über das Ergebnis der Untersuchungen sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

(4) Das Nähere zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen und der sonstigen Gesundheitsvorsorge regeln die Stadtgemeinden, soweit freie Träger betroffen sind, in Abstimmung mit diesen.

§ 13

Zusammenarbeit mit Elterngruppen und Elterngremien

(1) Im Interesse der einheitlichen Förderung der Kinder soll die Konzeption für eine Tageseinrichtung und deren Umsetzung zwischen den Fachkräften der Tageseinrichtung und den Eltern mit dem Ziel einer gegenseitigen Verständigung erörtert werden. Die Eltern haben das Recht, vom Träger und von den Fachkräften einer Tageseinrichtung Auskunft über alle für die Betreuung und Förderung der Kinder wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu verlangen. Sie sollen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Durchführung der Aufgaben der Tageseinrichtung beteiligen.

(2) Die Eltern der Kinder einer Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat der Tageseinrichtung. Der gewählte Elternbeirat einer Tageseinrichtung unterstützt die Wahrnehmung der Aufgaben der Einrichtung.

(3) Arten und Formen der notwendigen Elternmitwirkung sollen für Tageseinrichtungen der gemeinnützigen Elternvereine im Rahmen der jeweiligen Vereinssatzungen geregelt werden. Auch für Spielkreise können andere geeignete Regelungen der Elternmitwirkung getroffen werden.

(4) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen eines Trägers wählen die Gesamtelternvertretung. Die Gesamtelternvertretungen in einer Stadtgemeinde bilden eine Arbeitsgemeinschaft. In diese Arbeitsgemeinschaften sollen auch gewählte Vertreter der gemeinnützigen Elternvereine entsandt werden.

(5) Das Nähere über die Bildung, die Aufgaben und die Funktionsweise der Elterngremien regeln die Stadtgemeinden, soweit freie Träger betroffen sind, in Abstimmung mit diesen.

§ 14

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und sozialen Diensten

Zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 3 und 17 sollen die einzelnen Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen untereinander und mit anderen Einrichtungen und sozialen Diensten der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Einzugsgebiet zusammenarbeiten. Mit den Schulen sollen sie im Hinblick auf den Übergang der Kinder vom Kindergarten zur Schule und im Hinblick auf die Betreuung und Förderung von Schulkindern zusammenarbeiten.

Abschnitt 4

Tagespflege

§ 15

Tagespflege

(1) Tagespflege ist eine Form der individuellen Förderung und Betreuung insbesondere von Kindern unter drei Jahren und von Schulkindern. Sie findet im familialen Rahmen statt. Die Betreuungszeit beträgt höchstens 60 Wochenstunden.

(2) Als Tagespflegepersonen werden die Eltern eines Kindes, der Ehegatte eines Elternteils des Kindes sowie Personen, die mit dem Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft leben, ausgeschlossen.

(3) Vor der Vermittlung von Tagespflege ist die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege als Maßnahme der Betreuung und Förderung eines Kindes durch das Jugendamt festzustellen. Dabei sind die altersspezifischen und individuellen Bedarfe des Kindes, seine Familiensituation sowie die in den Stadtgemeinden jeweils vorhandenen alternativen Betreuungs- und Förderungsmöglichkeiten zu prüfen.

(4) Die Feststellung der Eignung der vorgeschlagenen Tagespflegeperson für die Förderung und Betreuung eines Kindes ist von einer Würdigung ihrer Persönlichkeit, ihren Erfahrungen mit Kindern, ihrer möglichen Beziehung zu dem Kind und ihrer gesamten Lebensumstände abhängig zu machen. Wird für die Förderung und Betreuung eines Kindes von dessen Personensorgeberechtigtem eine Tagespflegeperson vorgeschlagen, ist deren Eignung vorrangig festzustellen.

(5) Soll ein Kind in Tagespflege vermittelt werden, ist durch das Jugendamt festzustellen, ob das Wohl jedes in der betreffenden Familie zu betreuenden und zu fördernden Kindes gesichert ist. In der Regel sollen in einer Familie, in die ein Kind vermittelt wird, gleichzeitig nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.

(6) Wird eine Person regelmäßig von einem Jugendamt als Tagespflegeperson vermittelt oder will sie regelmäßig eine erlaubnispflichtige Tagespflegestelle nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch führen, soll sie sich für die Wahrnehmung der Aufgabe fortbilden.

(7) Die Jugendämter sollen den Tagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten ausreichende Beratungsangebote machen. Für Tagespflegepersonen sollen sie geeignete Fortbildungsangebote bereitstellen.

(8) Die Jugendämter können Beratungs- und Vermittlungsaufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Fortbildungsaufgaben an Fortbildungsträger delegieren.

(9) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 7 regelt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Abschnitt 5

Modellversuche

§ 16

Modellversuche

Die Stadtgemeinden sollen zur notwendigen Qualifizierung der Tageseinrichtungen und der Tagespflege Modellversuche initiieren. Modellversuche sollen wissenschaftlich begleitet und hinsichtlich der Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse auf Regeleinrichtungen überprüft werden. Die notwendigen Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung sollen von den Stadtgemeinden anteilig, bei Modellversuchen von grundsätzlicher Bedeutung vollständig übernommen werden.

Abschnitt 6

Angebotsplanung und Finanzierung von Tageseinrichtungen

§ 17

Angebotsplanung

(1) Die Stadtgemeinden haben durch eine jährlich fortzuschreibende Angebotsplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den freien Trägern darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes, sich gegenseitig ergänzendes Angebot an Tageseinrichtungen und an Plätzen in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bereitgehalten wird. Das gilt insbesondere für die Planung von Kindergärten nach § 5 Abs. 1.

(2) Beabsichtigt eine Stadtgemeinde im Rahmen ihrer regionalen Angebotsplanung eine Krippe, einen Kindergarten oder einen Hort neu zu errichten oder strebt sie einen Trägerwechsel an, soll sie den freien Trägern durch Offenlegung der Planung die Möglichkeit geben, sich für die Trägerschaft zu bewerben.

(3) Eine Auflösung, Schließung oder Änderung der Zweckbestimmung einer Tageseinrichtung, die aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert wird, soll nur in Abstimmung mit den Jugendämtern erfolgen.

Förderung freier Träger und Eigenleistungen der Träger

- (1) Freie Träger sollen im Rahmen der jeweiligen Angebots- und Finanzplanungen Zuwendungen von den Stadtgemeinden für die notwendigen Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Tageseinrichtungen und zu den angemessenen Personal- und Sachausgaben für den laufenden Betrieb von Tageseinrichtungen erhalten.
- (2) Es gelten die Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 bis 4 und § 19 Abs. 5 sowie die Förderungsvoraussetzungen des § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Die Eigenleistungen der freien Träger müssen angemessen sein. Sie sollen sowohl der Art und Bedeutung der jeweiligen Tageseinrichtungen als auch der Leistungsfähigkeit der Träger entsprechen.
- (4) Das Nähere über die Voraussetzungen, die Art, die Höhe und das Verfahren der Zuwendungen zu den Ausgaben für den Bau und die Ausstattung, zu den laufenden Ausgaben einer Tageseinrichtung und zu den Eigenleistungen der Träger regeln die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger.
- (5) Für Angebotsarten und -formen wie Tageseinrichtungen der gemeinnützigen Elternvereine oder Spielkreise können die Stadtgemeinden besondere Finanzierungs- und Zuwendungsregelungen treffen.

Beiträge der Eltern

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für ihr Kind in einer Tageseinrichtung entstehen, zu beteiligen. Für die Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Verpflegung werden Beiträge erhoben, die von den Stadtgemeinden für ihre Tageseinrichtungen festzusetzen sind. Die Beiträge können nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt werden.
- (2) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der fällig werdende Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härten für die Eltern notwendig ist und wenn nur so die zum Wohle des Kindes dringend erforderliche Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
- (3) Für die Bekanntgabe eines Beitragsbescheides reicht es aus, wenn Eltern, die miteinander verheiratet sind, eine Ausfertigung des Bescheides unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird. Der Bescheid ist den Beteiligten einzeln bekannt zu geben, soweit sie dies beantragt haben.
- (4) Vor der Festsetzung der Elternbeiträge sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Gesamtelternvertretungen nach § 13 Abs. 4 zu hören.
- (5) Freie Träger, die Zuwendungen der Stadtgemeinden nach § 18 in Anspruch nehmen, haben ihre Entgelte an den Elternbeiträgen der Stadtgemeinden auszurichten. Dies gilt nicht für Angebotsarten und -formen nach § 18 Abs. 5.
- (6) Die Heranziehung der Eltern zu den Ausgaben der Stadtgemeinden für die Tagespflege (Tagespflegegeld) richtet sich nach den Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen der Stadtgemeinden.

Auskünfte durch Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, den Trägern die für die Entscheidung über die Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung, für die Berechnung oder Erstattung von Elternbeiträgen und für die Beantragung von Zuwendungen erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Träger sind verpflichtet, die Daten in anonymisierter Form zum Zwecke der Angebotsplanung sowie der Entwicklung von Zuwendungs- und Elternbeitragsmodellen an die Stadtgemeinden weiterzuleiten.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 21

Haushaltsvorbehalt

Alle finanziellen Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe, die sich aus diesem Gesetz ergeben, soweit es sich nicht um den notwendigen Aufwand zur Realisierung des Rechtsanspruches von Kindern auf den Besuch eines Kindergartens nach den §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 handelt, gelten mit der Maßgabe, dass in den Haushaltsplänen des Landes und der Stadtgemeinden entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 318 — 2160-c-1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 (weggefallen)“
 - b) Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Inkrafttreten“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch das Jugendamt“ durch die Worte „in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch das Amt für Jugend und Familie als Jugendamt“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „Kindergarten- und Hortgesetz im Lande Bremen (BremKgHG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 287 — 2160-d-1)“ durch die Worte „Bremische Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz“ ersetzt.
4. § 14 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 16, 17 und 18 werden gestrichen.
6. Der bisherige § 19 wird § 16.

Artikel 3

Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen

§ 1

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Voraussetzungen festzulegen:

1. für die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Erzieher und Erzieherin an Absolventen einer Fachschule für Sozialpädagogik im Lande Bremen sowie
2. für die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerin an Absolventen einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Lande Bremen.

§ 2

Die staatliche Anerkennung ist von einem Berufspraktikum sowie von einem prüfungsmäßigen Nachweis der Berufserfahrung abhängig zu machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Bremische Kindergarten- und Hortgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 287 — 2160-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1997 (Brem.GBl. S. 347, 1998 S. 93), außer Kraft.

Begründungen zum Entwurf einer Neufassung des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 1

Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz — BremKTG)

Abkürzungen:

- BremKgHG = Bremisches Kindergarten- und Hortgesetz
- SGB VIII = Achten Buch Sozialgesetzbuch
- KJHG = Kinder- und Jugendhilfegesetz
- BremAGKJHG = Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen

1. Anlass und Zweck der Neufassung des Gesetzes

1.1 Das aktuelle Bremische Kindergarten- und Hortgesetz vom 16. Juli 1979 wurde zwar durch § 18 des Gesetzes vom 17. September 1991 zum „Dritten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ erhoben und hinsichtlich einzelner Bestimmungen in den folgenden Jahren immer wieder aktualisiert, aber es ist im Wesentlichen ein Ausführungsgesetz zur Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 6. August 1970 geblieben.

Durch die vorgelegte Neufassung als Bremisches Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz soll das Gesetz den Intentionen, der Systematik und der Begrifflichkeit des SGB VIII — des Kinder- und Jugendhilfegesetzes — angepasst werden. Konkret geht es nach § 26 SGB VIII um die notwendigen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 22 bis 25 SGB VIII unter gleichzeitiger Berücksichtigung der für die Tagesbetreuung relevanten allgemeinen Vorschriften im ersten Kapitel und der relevanten Vorschriften zu den Trägern von Tageseinrichtungen und ihrer Förderung im fünften Kapitel des SGB VIII.

Im Bremischen Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz müssen nun Vorschriften zur Erteilung und zum Widerruf von Betriebserlaubnissen, zur Aufsicht über Tageseinrichtungen und zu den Meldepflichten gemäß § 45 bis § 48 a SGB VIII nicht mehr ausgeführt werden, da diese im BremAGKJHG vom 17. September 1991, §§ 10 und 11, realisiert sind, ebenso die Beauftragung des Landesjugendamtes mit dem Erlass von diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften.

Die Vorschriften zur Erteilung und zum Widerruf von Pflegeerlaubnissen nach § 44 SGB VIII sind ebenfalls im BremAGKJHG, § 9, ausgeführt; folglich sind auch sie nicht Gegenstand des Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetzes.

Die Erlaubnis-Vorschriften der §§ 9 bis 11 BremAGKJHG gelten für alle Tageseinrichtungen mit mindestens sechs Kindern und für alle Tagespflegestellen mit vier bis fünf Pflegekindern, und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen in die Angebotsplanungen der Stadtgemeinden aufgenommen sind oder werden, ob sie den Eltern von den Stadtgemeinden als Tagesbetreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder angeboten werden und unabhängig davon, ob sie von den Stadtgemeinden ganz oder anteilig finanziert werden.

1.2 Das Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz hingegen definiert die verschiedenen Arten und Formen von Tagesbetreuungsmaßnahmen und regelt ihre Rahmenbedingungen. Die Definitionen und Regelungen haben zwar auch Rückwirkungen auf die Erteilung oder Versagung von Erlaubnissen, aber sie dienen vor allem dem Zweck, solche Arten und Formen der Tagesbetreuung unter qualitativen Gesichtspunkten genauer zu beschreiben und einzugrenzen, die in die Angebots-

planungen der Stadtgemeinden potentiell aufgenommen und von den Stadtgemeinden potentiell mitfinanziert werden können. Darüber hinaus geht es in dem Gesetz um die konkreten Bedingungen und Grundlagen der Angebotsplanung und der kommunalen Finanzierung.

1.3 Durch das Bremische Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz sollen nicht nur wie bisher im BremKqHG Kindergärten und Horte erfasst werden. Es sollen vielmehr alle Arten von Tagesbetreuungsangeboten, die es gegenwärtig und zukünftig für Kinder von 0 Jahren bis zu 14 Jahren (Begriffsbestimmung des SGB VIII) im Lande Bremen gibt oder geben kann, definiert, eingegrenzt und rechtlich abgesichert werden. Erstmals einbezogen in landesgesetzliche Regelungen werden also:

- die Tagespflege (§ 15 BremKTG),
- Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren (§ 4 BremKTG),
- Tageseinrichtungen für ältere Schulkinder (§ 6 Abs. 2 BremKTG),
- Alternative Tageseinrichtungsarten und -formen zu Krippen und Kindergärten für bestimmte Zielgruppen mit relativ begrenzten täglichen und wöchentlichen Betreuungszeiten sowie mit geringeren Verbindlichkeiten hinsichtlich Regelmäßigkeit und Kontinuität der Betreuung und Förderung im Jahresablauf (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 BremKTG),
- Einrichtungs- bzw. Gruppenarten, die eine größere Altersspanne umfassen (z. B. von 18 Monaten bis zum Schuleintritt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BremKTG) oder von drei Jahren bis zum Abschluss der Grundschulzeit (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 2 BremKTG) und
- Tageseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen, die von gemeinnützigen Elternvereinen betrieben werden und die durch besondere Organisations- und Finanzierungsformen gekennzeichnet sind (bislang noch aus historischen Gründen fälschlicherweise Eltern-Kind-Gruppen genannt).

1.4 Nach dem Wegfall des § 24 a SGB VIII und des § 5 a BremKqHG zum 31. Dezember 1998 muss durch aktualisierte Fassungen der bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen des Auftrages, des Begriffes und des Besuches von Kindergärten sowie zur Planung von Kindergärten und Kindergartenplätzen dem unbedingten Rechtsanspruch aller Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zu ihrem Übertritt in die Schule auf den Besuch eines Kindergartens Rechnung getragen werden.

2. Allgemeine Erläuterungen

2.1 Im BremKTG werden „Betreuung und Förderung“ als allgemeine Aufgaben jeglicher Art von Tageseinrichtungen und von Tagespflege festgelegt. Betreuung und Förderung sind jedoch unteilbare Aufgaben, die je nach dem Alter der Kinder und je nach der Zweckbestimmung von Einrichtungen verschieden akzentuiert sein können.

„Betreuung“ meint hauptsächlich: Schutz vor Gefahren, Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, emotionale Zuwendung, Ernährung und Pflege. Weil Betreuungsnotwendigkeiten wesentlich die zeitlichen Aspekte der Betreuung und Förderung von Kindern bestimmen, wird im Gesetz immer dann, wenn es um Zeiten geht, der Begriff „Betreuungszeit“ verwandt.

„Förderung“ beinhaltet immer Erziehungs- und Bildungsanteile, obwohl es auch hier je nach dem Alter der Kinder, je nach der Angebotsart und je nach der Förderungssituation unter quantitativen, inhaltlichen und methodischen Gesichtspunkten verschiedene Akzente geben kann und evtl. auch muss.

2.2 Tagespflegepersonen stehen als Verhandlungs- und Kooperationspartner die Personensorgeberechtigten eines Kindes — in der Regel die Eltern — gegenüber.

Trägern und Mitarbeitern von Tageseinrichtungen stehen entweder die Personensorgeberechtigten, die Erziehungsberechtigten oder auch die Unterhaltsverpflichteten eines Kindes — in der Regel die Eltern — gegenüber. Im Rahmen der Bestimmungen, die die konkrete Zusammenarbeit der Einrichtungen bezogen auf die Förderung und Betreuung des einzelnen Kindes regeln, wurden wie im SGB VIII nach Möglichkeit als Kooperationspartner die „Erziehungsberechtigten“ eingesetzt. Um Missverständnisse hinsichtlich des nicht immer zu umgehenden Elternbegriffes zu vermeiden, muss in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 11, 13, 19 und 20 bestimmt werden, wer im Einzelfall anstelle der Eltern gemeint sein kann.

2.3 Unter Berücksichtigung der Festlegungen im § 1 des BremAGKJHG werden im BremKJG immer dann die „Stadtgemeinden“ als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt, wenn es sich um deren Regelungsbefugnisse handelt. Auf diese Weise bleibt es den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jeweils überlassen zu prüfen, ob ein Sachverhalt durch die jeweiligen Gesetzgebungskörperschaften oder durch eine bestimmte, von den Stadtgemeinden selbst zu bestimmende Instanz der Verwaltung geregelt werden muss oder soll. Sofern Durchführungsaufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschrieben werden, werden als zuständige Behörden die Jugendämter (Amt für Soziale Dienste in Bremen und Amt für Jugend und Familie in Bremerhaven) genannt.

2.4 Im BremKJG wird so weit wie möglich der Begriff „Kindergruppe“ vermieden, und es wird wie im SGB VIII nach Möglichkeit der Begriff „Tageseinrichtung“ benutzt. Zum einen gibt es Tageseinrichtungen, die nur aus einer Kindergruppe bestehen, und zum anderen soll nicht bereits gesetzlich festgelegt werden, wie, wann und mit welcher Verbindlichkeit innerhalb einer Tageseinrichtung Bezugs-, Tätigkeits- oder Interessengruppen gebildet werden. Für die sozialpädagogische Praxis muss jedoch klar sein, dass jedes Kind in einer Tageseinrichtung, insbesondere in einer Tageseinrichtung für Kinder bis zur Einschulung, eine Bezugsgruppe und mindestens eine erwachsene Bezugsperson benötigt, die seine Gesamtentwicklung beobachtet und begleitet.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Zweckbestimmung des Gesetzes

Der Passus entspricht § 26 des SGB VIII.

§ 2: Begriff der Tageseinrichtungen und der Tagespflege für Kinder

Hier wird einmalig der Auftrag der Tageseinrichtungen und der Tagespflege, nämlich „Betreuung, Bildung und Erziehung“ differenziert benannt. Da die Einzelnen Teilaufgaben definitorisch nicht exakt voneinander getrennt werden können und da ihre Schwerpunkte auch vom Alter der Kinder und von der Angebotsart abhängig sind, werden sie im Folgenden zu den Begriffen „Betreuung und Förderung“ zusammengefasst (siehe auch Ziffer 2.1 dieser Erläuterungen).

Im Übrigen werden hier grundlegende Merkmale der Tageseinrichtungen und der Tagespflege festgelegt. Das heißt:

Alle Fremdbetreuung, die nicht regelmäßig und nicht im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche stattfindet, gilt nicht als Tageseinrichtungsangebot oder als Tagespflegeangebot der Kinder- und Jugendhilfe im Lande Bremen.

„Ganztätig“ bedeutet: Betreuung der Kinder zwischen acht und zehn Stunden pro Tag.

„Für einen Teil des Tages“ bedeutet: Betreuung der Kinder zwischen zwei und 7,5 Stunden pro Tag.

„Tages“-einrichtung und „Tages“-pflege bedeuten, dass ein Kind von 24 Stunden des Tages höchstens zehn Stunden im Rahmen dieser Angebotsarten und -formen fremdbetreut werden soll. Der Begriff „Tag“ bedeutet nicht, dass die Betreuung unbedingt „tagsüber“ stattfinden muss.

§ 3: Auftrag der Tageseinrichtungen und der Tagespflege

Hier werden mit Bezug zum Ersten Kapitel des SGB VIII programmatische Aussagen zum Auftrag der Tageseinrichtungen und der Tagespflege gemacht. Die Festlegung allgemeingültiger und grundlegender Komponenten der Förderung und Betreuung von Kindern ist für die Ausrichtung und für die Beurteilung der Qualität von Konzeptionen der Träger und der Einrichtungen unerlässlich. Andererseits ist sichergestellt, dass nicht unnötig durch gesetzliche Festlegungen die Gestaltungsmöglichkeiten und -rechte der Träger hinsichtlich der Wertorientierungen, Inhalte, Methoden und Arbeitsformen (§§ 3 und 4 SGB VIII) eingeschränkt werden.

Absatz 1 dient der Klarstellung,

— dass die einseitige Förderung bestimmter Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Kinder zu vermeiden ist,

- dass Förderung jeweils dort ansetzen muss, wo die Kinder von ihren Erfahrungen, ihren Kenntnissen und ihrem Ausgangsniveau her stehen und dass Kinder sowohl als Beeinträchtigte als auch als besonders Begabte möglichst optimal gefördert werden sollen und nicht etwa Einheitsförderungsprogrammen ausgesetzt werden, die sich am Altersdurchschnitt orientieren,
- dass optimale Förderung kein Training von isolierten Fähigkeiten und Fertigkeiten sein kann, sondern an die schrittweise Erweiterung von Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten gebunden ist, durch die wiederum über die verbale Verarbeitung von Erlebtem und Erfahrenem zur Erweiterung von Kenntnissen und anderen geistigen Fähigkeiten beigetragen wird,
- dass die allgemeine Zielsetzung nicht ein mechanisch abrufbares Repertoire an mechanisch reproduzierbaren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen sein kann, sondern altersentsprechend kompetentes Handeln der Kinder in sozialen Situationen und in individuellen Situationen oder Angelegenheiten.

Absatz 2 fordert die Einrichtungen und Tagespflegestellen auf, hinsichtlich Alter, Geschlecht, Nationalität, Kulturkreis, Sprache, Religion, Rasse, sozialer Gruppe oder Schicht, persönlicher Begabung und persönlichem Erscheinungsbild die heterogene Zusammensetzung der Einrichtung oder der Familien, die im Stadtteil erlebten sozialen Situationen und die vom Erzieher zu planenden Projekte dazu zu nutzen, auf die Fähigkeit zur Toleranz, auf die Kooperationsbereitschaft und die Bereitschaft zum friedlichen Zusammenleben mit Menschen jeglicher Art hinzuwirken.

Absatz 3 regelt im Interesse der einheitlichen und widerspruchsfreien Förderung und Betreuung der Kinder die regelmäßige individuelle Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten der einzelnen Kinder und verpflichtet die Fachkräfte zur ggf. gewünschten Beratung der Erziehungsberechtigten.

Trotzdem sind Tageseinrichtungen und Tagespflege dazu aufgefordert, ihre Angebote eigenständig, d. h. eigenverantwortlich und den eigenen Einsichten in die jeweiligen Förderungs- und Betreuungsbedarfe der Kinder entsprechend zu planen und durchzuführen.

Absatz 4 schreibt vor, dass Kinder mit Beeinträchtigungen und Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen gemeinsam mit anderen Kindern gefördert und betreut werden sollen und dass evtl. erforderliche spezielle Förderungs- und Hilfsangebote, die über eine qualifizierte Regelförderung hinausgehen, auch in integrativer Form gemacht werden sollen und nicht etwa zur regelmäßigen Absonderung der betroffenen Kinder von den übrigen Tageseinrichtungskindern führen dürfen.

Das Gesetz schreibt bewusst keine bestimmte integrative Form vor, da praktische Arbeitsformen von fachlichen Konzeptionen und von Finanzierungsmöglichkeiten abhängig sind.

Abschnitt 2: Arten und Formen der Tageseinrichtungen

§ 4: Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren

Die Bezeichnung „Tageseinrichtung für Kinder unter drei Jahren“ bedeutet, dass die Kinder bei ihrer Aufnahme in die Einrichtung unter drei Jahre alt sein müssen und dass auch während eines laufenden Betreuungsjahres die meisten Kinder der Einrichtung unter drei Jahre alt sein sollen. Die Förderung und Betreuung in diesen Einrichtungen endet spätestens beim Übertritt der Kinder in den Kindergarten im Alter zwischen drei und vier Jahren. Dies muss genauer im Rahmen von Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Absatz 1:

Krippen werden nun explizit gemäß § 22 ff. SGB VIII den Tageseinrichtungen subsumiert. Die vorrangige Zweckbestimmung als Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII wird damit aufgegeben. Wegen der gegenwärtig und zukünftig begrenzten Krippenplätze wird es jedoch weiterhin eine Aufnahmeordnung geben müssen, in der eine verbindliche Rangfolge von verschiedenen individuellen und familialen Aufnahmegründen analog der derzeitigen Praxis in Bremen festgelegt werden muss.

Alterserweiterte Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt sind eine aus sozialpädagogischen Erwägungen initiierte

große Altersmischung, die immer davon abhängig sein wird, dass in einer Stadtgemeinde in einer bestimmten Einrichtung die notwendige Reduzierung der Kindergartenplätze vertretbar ist und dass gleichzeitig genügend Haushaltsmittel für die Finanzierung der Plätze für Kinder unter drei Jahren bereitgestellt sind.

Kleinkindgruppen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Kindergarten eintritt werden seit Jahren insbesondere in der Stadtgemeinde Bremen von gemeinnützigen Elternvereinen betrieben. Sie dienen hauptsächlich der Betreuung und Förderung von Kindern alleinerziehender bzw. berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern. An der vorrangigen Trägerschaft und der damit einhergehenden besonderen Organisations- und Arbeitsform soll sich in Zukunft in der Regel auch nichts ändern.

Absatz 2:

Spielkreise als Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren mit mindestens zehn Betreuungsstunden pro Woche und einer sozialpädagogischen Leitung sollen unabhängig von der berufs- oder ausbildungsbedingten An- oder Abwesenheit von Eltern vorrangig der gezielten Förderung solcher Kinder dienen, die ansonsten beim Eintritt in den Kindergarten hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung oder hinsichtlich ihrer Sozialentwicklung benachteiligt wären. In Abgrenzung zu anderen Spielkreisen für diese Altersgruppe, die ihrer Art und Form nach keine Tageseinrichtungen sind, werden sie in der Alltagspraxis und im Rahmen von Verwaltungsvorschriften „sozialpädagogische Spielkreise“ genannt.

§ 5: Tageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Absatz 1:

Ziffer 1: Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch von dem Tage an, an dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, kann seit dem 1. Januar 1999 ausschließlich in einem Kindergarten erfüllt werden. Kindergärten können auch von Elternvereinen betriebene Tageseinrichtungen für diese Altersgruppe sein (bislang „Eltern-Kind-Gruppen für Kindergartenkinder“ genannt). Eltern von Kindern der genannten Altersgruppe können zwar für ihre Kinder Tagespflege oder einen Spielkreis in Anspruch nehmen, insbesondere für Kinder bis zu vier Jahren, aber die letztgenannten Maßnahmen können ihnen von den Stadtgemeinden nicht zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenbesuch angeboten werden. Als „Kindergärten“ für anspruchsberechtigte Kinder werden nur sozialpädagogisch geleitete Tageseinrichtungen definiert, deren Betreuungszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt, und zwar wegen der notwendigen regelmäßigen Förderung verteilt auf fünf Tage pro Woche. Außerdem muss für den Bedarfsfall eine angemessene Ferienbetreuung gesichert werden (§ 7 Abs. 1).

Der Anspruch von Kindergartenkindern auf eine längere tägliche Betreuungszeit als vier Stunden, wenn ihre Eltern aus beruflichen oder familialen Gründen darauf angewiesen sind, ist individuell und wird durch diese Bestimmung nicht begrenzt (siehe: § 7 Abs. 3).

Die Möglichkeit der Stadtgemeinden, bei Bedarf und bei einer ausreichenden Absicherung der Finanzierung — z. B. durch eine kostenneutrale Umverteilung von Betreuungsstundenkontingenten — die faktische Mindestbetreuungszeit von Kindergärten anzuheben, z. B. auf fünf Stunden pro Tag, wird ebenfalls durch die vorgesehene Bestimmung nicht verhindert.

Ziffer 2: Die besondere Verpflichtung von Kindergärten zur systematischen und kontinuierlichen Förderung und Betreuung der Kinder, die Hervorhebung ihrer Verpflichtung zur Qualitätsprüfung, Qualitätssicherung und Fortschreibung ihrer Konzeptionen ergibt sich aus dem Umstand, dass Kindergärten als „familienergänzende Tageseinrichtungen für alle Kinder der genannten Altersgruppe“ nur dann sinnvoll sind, wenn sie durch die Qualität ihrer Angebote und Strukturen auch allen Kindern gerecht werden können. Schließlich muss auch der hohe finanzielle Aufwand, den die Kommunen und Träger für die Kindergärten treiben, im ausgewogenen Verhältnis nicht nur zu den quantitativen, sondern auch zu den qualitativen Leistungen stehen.

Ziffer 3: Wegen des notwendigen fachlichen Austausches, wegen der notwendigen schrittweisen Erweiterung des Erfahrungsraumes der Kinder, wegen der notwendigen Erfüllung der Aufsichtspflicht und deswegen auch aus personalwirtschaftlichen und anderen wirtschaftlichen Gründen sollen Kindergärten nach Möglich-

keit nur in mehrgruppigen Einrichtungen geführt werden. Es muss sich dabei jedoch nicht unbedingt um mehrere „Kindergartengruppen“ handeln und auch nicht um ein Sozialgefüge mit starren Gruppengrenzen. Ausnahmen werden die Stadtgemeinden in Zukunft nach wie vor für von Elternvereinen betriebene Kindergärten machen müssen, weil auf bestehende eingruppige Einrichtungen nicht ohne weiteres verzichtet werden kann, oder weil es für ehrenamtliche arbeitende Vorstände im Einzelfall zu schwierig sein kann, mehrgruppige Einrichtungen zu führen.

Absatz 2: Sofern für anspruchsberechtigte Kinder aus eigener Veranlassung vorhandene sozialpädagogisch geleitete Spielkreise in Form der Tageseinrichtungen nach diesem Gesetz mit einer regelmäßigen Betreuungszeit von mindestens zwölf und höchstens 20 Betreuungsstunden pro Woche in Anspruch genommen werden, können die Stadtgemeinden die belegten Spielkreisplätze bei ihrer Fortschreibung der Angebotsplanungen berücksichtigen und auch Zuwendungsmittel dafür vorsehen. Kindern, für die ein Kindergartenplatz gesucht wird, können die Stadtgemeinden jedoch keine Spielkreisplätze zuweisen.

Kommunal mitfinanzierte Spielkreise in Form der Tageseinrichtungen nach diesem Gesetz können im Gegensatz zu Kindergärten auch als eingruppige Einrichtungen geführt werden. Spielkreise sind nicht in dem Maße wie Kindergärten zur Qualitätsentwicklung, zur regelmäßigen Fortschreibung von Konzeptionen und zur Sicherung der regelmäßigen Betreuung im Jahresablauf verpflichtet. In den Ferien können/müssen Spielkreise wegen des Urlaubes, der Fortbildung und des Überstundenausgleichs der Fachkräfte weitgehend schließen.

§ 6: Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder

Absatz 1: Horte werden als sozialpädagogische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Grundschul Kinder definiert. Für Horte muss klargestellt werden, dass es sich — auch laut Absprache mit dem Bildungsbereich — um Angebote „außerhalb der regulären Schulzeit“ handelt. Die Mindestbetreuungszeit von 15 Stunden pro Woche (Jahresdurchschnitt) wurde so festgelegt, weil Hortangebote, die z. B. von Elternvereinen an Schulen in Bremen gemacht werden, in der Regel mit dieser Mindestbetreuungszeit auskommen. Der Gesetzestext muss offen lassen, dass sich hinsichtlich der Abgrenzung und der Kooperation von Hort und Schule in Bremen und Bremerhaven verschiedene Entwicklungen abzeichnen. Wenn Hortangebote in Bremen in Zukunft außerhalb der Ferien nur nach Beendigung der täglichen Schulzeit gemacht werden, wird in Bremen eine Höchstbetreuungszeit von 25 Stunden (im Jahresdurchschnitt) ausreichend sein. Einmal festgelegte Hortbetreuungszeiten müssen allerdings verlässlich angeboten werden, weil Horte überwiegend von relativ jungen Kindern berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern besucht werden oder auch von Kindern, die ohne eine regelmäßige sozialpädagogische Unterstützung keine ihrem Alter und ihrer Person angemessene Entwicklung nehmen würden.

Absatz 2: Regelmäßige sozialpädagogische Angebote in Form der Tageseinrichtungen für ältere Schulkinder sollen hauptsächlich der Förderung von Kindern der Orientierungsstufe dienen, also von Kindern etwa zwischen elf und 13 Jahren. Kinder dieses Alters befinden sich schulisch und persönlich in einem Übergangsstadium, in dem sie evtl. noch eine regelmäßige Betreuung und Förderung benötigen (im Umfang von zwölf bis 20 Stunden pro Woche), aber um ihrer schrittweisen Verselbständigung willen nicht unbedingt ein tägliches Angebot oder nicht unbedingt ein Angebot, das weit in den Nachmittag hineinreicht. Außerdem sollte bei Angebotsarten und -formen für diese Altersgruppe die Findung und Verwirklichung von persönlichen Interessensgebieten eine wichtige Rolle spielen, ferner die Anknüpfung und Handhabung altersspezifischer sozialer Beziehungen zu gleich- und andersgeschlechtlichen Kindern.

Es geht hier im Wesentlichen um die Neuorientierung und Neustrukturierung vorhandener Angebote unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrages, weniger um die Schaffung zusätzlicher Angebote.

Absatz 3: Die Möglichkeit der Ansiedlung von Tageseinrichtungen für Schulkinder in den verschiedensten sozialen Einrichtungen (z. B. in Bürgerhäusern), in Einrichtungen der Jugendhilfe (z. B. Kindergärten oder Jugendfreizeitheimen) und in Schulgebäuden ermöglicht nicht nur eine effektivere Raumnutzung, sondern auch ein breites Spektrum an Kooperationsmöglichkeiten für die Fachkräfte und für die Kinder.

Absatz 4: Neu ist auch die Bestimmung, dass Tageseinrichtungen für Schulkinder zur angemesseneren Gesamtangebotsplanung und zum effektiveren Einsatz von

Ressourcen in Abstimmung mit dem Schulbereich geplant werden sollen. Bei Angeboten, die in Schulgebäuden geplant werden, muss im Einzelfall festgestellt werden, ob es sich um eine „schulische Veranstaltung“ oder um ein „erlaubnispflichtiges Tageseinrichtungsangebot“ der Kinder- und Jugendhilfe handeln soll.

§ 7: Öffnungs- und Betreuungszeiten der Tageseinrichtungen

Absätze 1 und 2:

Die Festlegung von bestimmten Mindestbetreuungszeiten dient der definitorischen Eingrenzung der jeweiligen Angebotsart und -form sowie des Rechtsanspruches auf den Besuch eines Kindergartens. Das bedeutet nicht, dass die Stadtgemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten für bestimmte Angebote keine höheren Mindestbetreuungszeiten festlegen können.

Während Krippen, Kleinkindgruppen, alterserweiterte Kindergartengruppen, Kindergärten und Horte als allgemeine Angebotsformen und als bedarfsorientierte individuelle Angebote durch eine besonders umfassende, besonders kontinuierliche und eine besonders verlässliche Betreuung und Förderung — auch innerhalb der Schulferien — gekennzeichnet sind, ist es für Spielkreise aller Art und für Tageseinrichtungen mit älteren Schulkindern typisch, dass Regelmäßigkeit, Häufigkeit und Verlässlichkeit der Betreuung und Förderung eher auf das Mindestmaß der Tagesbetreuung beschränkt sind oder sein können.

Absätze 3 und 4:

Bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten sollen von den einzelnen Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung berufs- und ausbildungsbedingter Abwesenheiten von Eltern geplant werden. Damit dies optimal realisiert werden kann, sollen die Planungen in Abstimmung mit den Elternbeiräten, mit anderen Tageseinrichtungen im Stadtteil und mit den Jugendämtern, die die Gesamtverantwortung für die konkrete Angebotsplanung haben, erfolgen. Das gilt insbesondere für Kindergärten und Horte.

Begrenzt wird die Planungsmöglichkeit selbstverständlich durch räumliche und personelle Gegebenheiten in den Einrichtungen eines Stadtteils oder eines Trägers bzw. durch die potentiellen Veränderungsmöglichkeiten dieser Gegebenheiten.

Die Betreuung und Förderung des einzelnen Kindes wird zeitlich unter Berücksichtigung vorhandener Möglichkeiten durch seinen individuellen und familienzuspezifischen Bedarf bestimmt. Die Begrenzung auf höchstens zehn Betreuungsstunden täglich für einzelne Kinder (Regelbetreuung plus Früh- und Spätbetreuung) trägt der Tatsache Rechnung, dass überzogene institutionelle Betreuung auch zur Belastung für ein Kind werden kann und dass für die familiäre Betreuung und Förderung der Kinder und für das Familienleben noch ausreichend Raum und Zeit bleiben müssen.

Absatz 5 regelt, dass Beginn und Ende des Kindergarten- und Hortjahres jeweils identisch sind mit den schulrechtlichen Bestimmungen für das Schuljahr (zurzeit: Ende 31. Juli; Beginn: 1. August eines Jahres). Die Regelung beinhaltet auch, dass die jährlichen Ferienzeiten der Tageseinrichtungen sich nach den jeweiligen Rechtsverordnungen des Bildungssenators für die Ferienzeiten der Schulen richten. Für die Zusammenarbeit mit dem Schulbereich, für die Ferienplanungen der Familien sowie für die Absprachen zwischen den Tageseinrichtungen eines Stadtteils über Betreuungs- und Schließungszeiten während der Ferien sind diese Termingleichheiten unerlässlich.

Abschnitt 3: Träger, Ausstattung und Betrieb der Tageseinrichtungen

§ 8: Träger der Tageseinrichtungen

Absatz 1: Die bisherige Begrenzung der Träger von Tageseinrichtungen im BremKjHG auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wird aufgrund veränderter praktischer Gegebenheiten aufgegeben. Die „Träger im Sinne dieses Gesetzes“ werden erweitert um die gemeinnützigen Elternvereine (§ 25 SGB VIII), da sie seit mindestens 25 Jahren im Lande Bremen Tageseinrichtungen insbesondere für 1- bis 6-jährige Kinder betreiben, und außerdem um mögliche andere gemeinnützige Vereinigungen, also in der Kindergruppenarbeit erfahrene eingetragene Vereine, gemeinnützige GmbH, Stiftungen usw. (z. B. Bürgerhäuser, Mütterzentren, die Angestelltenkammer, der Freundeskreis Haus der Familie). Von den „Trägern im Sinne dieses Gesetzes“ sind

privatgewerbliche und andere privatrechtliche Träger von Tageseinrichtungen zu unterscheiden, die zwar nach § 45 ff. SGB VIII eine (mit differenzierten Nebenbestimmungen versehene) Betriebserlaubnis für eine Tageseinrichtung haben bzw. erhalten können, die aber weder Rechte noch Pflichten aus dem BremKTG haben.

Absatz 2 verpflichtet alle Träger im Interesse der optimalen Entwicklung der Kinder, die ihre Tageseinrichtungen besuchen, zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen.

Absatz 3 bestimmt, dass selbst „potentielle freie Träger im Sinne dieses Gesetzes“ nur dann Pflichten nach dem BremKTG zu erfüllen haben, wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten erhalten (wollen), weil ihnen Verpflichtungen aus öffentlichem Recht ansonsten nicht auferlegt werden können.

Absatz 4 benennt solche Pflichten der freien Träger von aus öffentlichen Mitteln mitfinanzierten Tageseinrichtungen, die an anderen Stellen des Gesetzes nicht explizit aufgeführt sind. Sie gehen von der Notwendigkeit aus, dass sich die Tageseinrichtungsangebote der öffentlichen Träger und der freien Träger in einer Stadtgemeinde auf planvolle und wirtschaftliche Weise gegenseitig ergänzen müssen.

§ 9: Räumliche Erfordernisse

Absatz 1 benennt allgemeine Kriterien, die bei der Beurteilung von Gebäuden/Räumlichkeiten im Hinblick auf die angemessene Förderung und Betreuung aller Kinder einer Einrichtung zu beachten sind. Einzelheiten zu diesen Kriterien sind unter Berücksichtigung des Auftrages der Tageseinrichtungen nach § 3 dieses Gesetzes und der Zweckbestimmungen der einzelnen Tageseinrichtungen im Rahmen der Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen gemäß § 45 ff. SGB VIII in Verbindung mit § 10 BremAGKJHG geregelt bzw. dort zu aktualisieren.

Absatz 2 soll sicherstellen, dass Außenspielflächen von kommunal mitfinanzierten Tageseinrichtungen nachmittags, an Wochenenden oder während der Schließungszeiten in den Ferien nicht ungenutzt bleiben, während Kinder im gleichen Ortsteil vergeblich nach Spielflächen suchen. In der Regel wird dies jedoch nicht ohne verbindliche Vereinbarungen zwischen dem Träger einer Tageseinrichtung und Eltern, die jeweils die Verantwortung für die zweckbestimmte Nutzung des Außengeländes übernehmen wollen, realisiert werden können.

Es ist zweckmäßig, die Modalitäten und den Umfang der Freigabe von Außenspielflächen im Rahmen einer abgestimmten, von den Stadtgemeinden zu verantwortenden Gesamtplanung zu regeln.

§ 10: Fachkräfte

Absatz 1:

Grundsätzlich gilt, dass die reguläre sozialpädagogische Arbeit in Tageseinrichtungen wie bisher und wie im BremKgHG unter § 13 ausgeführt, von sozialpädagogischen Fachkräften (Erzieher/-innen; Sozialpädagog/-innen) geleistet werden soll. Ihr konkreter Einsatz muss mit den jeweiligen tarifrechtlichen Bestimmungen für den Sozial- und Erziehungsdienst übereinstimmen. Die ausnahmsweise Anerkennung einer anderen Fachkraft als sozialpädagogische Fachkraft durch die zuständige Landesjugendbehörde ist im Einzelfall bei nachgewiesener Qualifikation möglich.

Absatz 2:

Als reguläre Zweitkräfte in Einrichtungen mit Kindern unter drei Jahren sollen nach wie vor Kinderpflegerinnen eingesetzt werden, die als pädagogisch-pflegerische Fachkräfte gelten.

Dem Landesjugendamt bleibt es auch unbenommen, im Einzelfall auf Antrag eines Trägers eine berufserfahrene Kinderpflegerin bei nachgewiesener Qualifikation für die Leitung der Kleinkindgruppe eines Elternvereins oder für die Leitung eines sozialpädagogischen Spielkreises zuzulassen.

Fachkräfte für die spezifische Förderung von behinderten Kindern sind z. B. Personen mit heilpädagogisch-therapeutischen Qualifikationen.

Fachkräfte für eine kindgerechte gesunde Ernährung sind z. B. ausgebildete Köchinnen.

Im Übrigen können pädagogisch sinnvolle zusätzliche Möglichkeiten z. B. die Mitarbeit eines Grundschullehrers oder eines Lehrers für kunstgewerbliche Fächer im Hort oder die Anleitung von Schulkindern zu handwerklichen Tätigkeiten durch einen Handwerksmeister sein.

Absatz 3:

Dieser Absatz schreibt vor, dass bestimmte Fachkraft-Kinder-Relationen in der praktischen Arbeit der Tageseinrichtungen in der Regel nicht überschritten werden sollen. Bei einer regelmäßig höheren Kinderzahl kann weder die notwendige pädagogische Differenzierung noch die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gewährleistet werden. Mit der Festlegung der Fachkraft-Kinder-Relationen werden jedoch keine Gruppenstrukturen oder -größen festgelegt.

Die Soll-Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass diese Normen in vorübergehenden personellen Notsituationen nicht immer genau eingehalten werden können. Dasselbe gilt auch für konkrete Förderungssituationen, in denen zwar genügend Fachkräfte vorhanden sind, die konkrete Projekt- oder Aktivitätsplanung aber vorübergehend eine andere quantitative Zuordnung der Kinder nahe legt.

Absatz 4:

Je selbstverständlicher behinderte Kinder und andere Kinder mit besonderen Förder- und Hilfebedarfen in Regeleinrichtungen betreut und gefördert werden (§ 3 Abs. 4), und je mehr ausländische Kinder und Aussiedlerkinder in Tageseinrichtungen betreut und gefördert werden (§ 3 Abs. 2), um so wichtiger ist es, nicht nur Zusatzkräfte mit entsprechenden Spezialausbildungen zu beschäftigen, sondern zunehmend sozialpädagogische Fachkräfte mit ausreichenden Kenntnissen und Fähigkeiten zur angemessenen integrativen Förderung aller Kinder im regulären Rahmen.

Absatz 5:

Neu in das Gesetz aufgenommen ist die Aufforderung an die Fachkräfte, zur Weiterbildung für ihre Arbeit die Beratungs- und Fortbildungsangebote ihrer Träger in Anspruch zu nehmen. Qualitätssicherung und -weiterentwicklung ist dauerhaft ohne Weiterqualifizierung der Fachkräfte nicht denkbar. Als Ergänzung zu dieser Bestimmung ist die entsprechende Aufforderung an die Träger unter § 8 Abs. 2 zu sehen, die Weiterqualifizierung ihrer Fachkräfte zu ermöglichen.

Absatz 6:

Der Appell an Träger und Fachkräfte, die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften anzuregen und zu organisieren, soll das Spektrum der Handlungsmöglichkeiten einer Einrichtung unter Sachgesichtspunkten und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erweitern. Hierzu kann beispielhaft auf die Praxis der von Elternvereinen betriebenen Tageseinrichtungen verwiesen werden. (Siehe ergänzend hierzu: § 13 Abs. 1 Satz 3). Ehrenamtlichkeit ist gekennzeichnet durch persönliches Engagement, persönliche Eignung für die vorgesehenen Aufgaben, unentgeltliche Arbeit, ggf. Erstattung des notwendigen sächlichen und finanziellen Aufwandes.

§ 11: Aufnahme von Kindern

Absatz 1:

Aus sozialpädagogischen und aus organisatorischen Gründen werden die Stadtgemeinden Eltern von Kindern, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch haben bzw. im laufenden Jahr erwerben, auch in Zukunft empfehlen, ihre Kinder nach Möglichkeit im Rahmen der öffentlich bekannt gegebenen Anmeldezeiten jeweils zum 1. August eines Jahres für den Kindergartenbesuch anzumelden. Da aber trotzdem auch Eltern den Rechtsanspruch ihrer Kinder während eines laufenden Kindergartenjahres realisieren wollen und können, müssen die Stadtgemeinden und die freien Träger einen Planungszeitraum haben. Die Soll-Vorschrift, Kinder rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor dem Eintreten oder vor der gewünschten Realisierung des Rechtsanspruches anzumelden, dient der notwendigen Planung und ist im Allgemeinen auch zumutbar. Die vorgesehene Vorschrift schränkt die Möglichkeit nicht ein, dass Kinder, für die die Anmeldefrist aus familialen oder anderen Gründen nicht eingehalten werden konnte, trotzdem zum gewünschten Termin während des Kindergartenjahres in eine Tageseinrichtung aufgenommen werden, weil der Rechtsanspruch in jedem Fall bestehen bleibt.

Absatz 2:

Je begrenzter die Platzzahl einer Einrichtungsart ist, umso wichtiger werden Auswahlkriterien für die Belegung dieser Plätze. Die Entscheidung über kostenintensive Teilzeit- oder Ganztagsbetreuung in Kindergärten kann ebenfalls nur anhand von dezidierten Bedarfskriterien erfolgen.

Wenn die Stadtgemeinden in Abstimmung mit den freien Trägern Aufnahme-kriterien, Aufnahmezeitpunkte sowie die Anmelde- und Aufnahmeverfahren regeln, muss für jede Tageseinrichtungsart und -form nach den §§ 4 bis 7 unter Berücksichtigung ihrer speziellen Zielgruppen und unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Trägerarten und -strukturen geklärt werden, welche Art und Form der Aufnahmeordnung jeweils zweckmäßig ist.

§ 12: Gesundheitsvorsorge

Absätze 1 und 2:

Aufgrund der Erkenntnisse, die die Ärzte der Gesundheitsämter anlässlich ihrer Untersuchungen in Tageseinrichtungen in der Vergangenheit gewonnen haben, werden Maßnahmen der gesundheitlichen Prävention in Tageseinrichtungen als Soll-Vorschriften in das Gesetz aufgenommen, ebenso wie die Vorschrift, den Kindern in den Einrichtungen Mahlzeiten anzubieten, die der Gesundheit und dem gesunden Wachstum des kindlichen Organismus dienlich sind.

Absätze 3 und 4:

Die noch im BremKqHG geforderte ärztliche Bescheinigung über die Eignung von Kindern für einen Kindergartenbesuch ist aus ärztlicher Sicht entbehrlich und entfällt deswegen.

Wie bislang im BremKqHG wird eine einmal jährlich im Kindergarten durchzuführende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung vorgeschrieben, die nun auch auf die Krippen ausgeweitet wird, zumal sie dort in der Praxis ohnehin schon weitgehend stattgefunden hat. Die Untersuchungen sind ein Angebot an die Eltern. Sie haben vorbeugende Funktion und sind als Ergänzung zu anderen Vorsorgeuntersuchungen nach dem SGB V sinnvoll.

Die Vorschriften binden die Stadtgemeinden und die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe.

Vorsorgeuntersuchungen in Kleinkindgruppen oder in Kindergärten, die von Elternvereinen betrieben werden, brauchen gesetzlich nicht vorgeschrieben zu werden, da unterstellt werden muss, dass Eltern, die selbst Tageseinrichtungen betreiben, auch von sich aus alle gesetzlichen Vorsorgeuntersuchungsmöglichkeiten für ihre Kinder in Anspruch nehmen.

Weitere Einzelheiten zur Gesundheitsvorsorge und zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung sollen von den Stadtgemeinden in Ausführungsvorschriften geregelt werden. Dazu gehört z. B. auch die notwendige Meldung von ansteckenden Krankheiten der Kinder.

§ 13: Zusammenarbeit mit Elterngruppen und Elterngremien

Die Zusammenarbeit von Tageseinrichtungen mit Eltern im Interesse der einzelnen Kinder ist in § 3 Abs. 3 geregelt. § 13 regelt die Zusammenarbeit mit Elterngruppen und Elterngremien als Interessenvertretungen der Kindergruppen bzw. der Kinder einer Tageseinrichtung.

Absatz 1:

Grundsätzlich sollen die Konzeptionen einer Einrichtung zwischen den Fachkräften einerseits und den Elterngruppen, Elternversammlungen oder Elterngremien andererseits mit dem Ziel einer gegenseitigen Verständigung erörtert werden. Eine abschließende Verständigung wird jedoch nicht immer möglich sein, nicht nur weil Eltern untereinander verschiedener Ansicht sein können, sondern auch, weil die Fachkräfte zwar ihre Ansichten und Praktiken aufgrund von gemeinsamen Erörterungen ändern können, im Prinzip aber verantwortlich bleiben für die angemessene Förderung und Betreuung aller Kinder in ihrer Tageseinrichtung. Selbstverständlich kann die geforderte gemeinsame Erörterung auch dazu dienen, dass den Eltern die Ansichten und Praktiken der Fachkräfte mit der Zielsetzung veranschaulicht werden, zu einem besseren Verständnis der Eltern für die Arbeitsweise einer Tageseinrichtung beizutragen.

Elterngruppen und Elternvereine wird einerseits das Recht auf Information über alle wesentlichen Angelegenheiten einer Tageseinrichtung zugestanden, andererseits sind sie auch aufgefordert, sich an der Wahrnehmung der Aufgaben einer Tageseinrichtung zu beteiligen bzw. die Beteiligung von Eltern an der Wahrnehmung der Aufgaben der Tageseinrichtung zu initiieren und ggf. zu organisieren.

Absätze 2, 4 und 5:

Da Tageseinrichtung und Gruppe häufig identisch sind, ist es nicht mehr zweckmäßig, generell zwischen Gruppenelternversammlung und Elternversammlung zu unterscheiden. Ob es an Stelle oder neben den Elternversammlungen in bestimmten Einrichtungen Gruppenelternversammlungen mit bestimmten Funktionen geben wird, soll den Geschäftsordnungen der Tageseinrichtungen eines Trägers oder der einzelnen Tageseinrichtungen überlassen bleiben.

Grundsätzlich werden für Tageseinrichtungen folgende Mitwirkungsgremien vorgesehen:

- die Elternversammlung (der Gruppe oder der Gesamteinrichtung),
- der von der Elternversammlung gewählte Elternbeirat (einer Gesamteinrichtung),
- die Gesamtelternvertretung aller Tageseinrichtungen eines Trägers in einer Stadtgemeinde,
- die Arbeitsgemeinschaft aller Gesamtelternvertretungen in einer Stadtgemeinde.

Auf nähere landesgesetzliche Bestimmungen der Bildung, der Aufgaben und der Funktionsweisen der Elternvereine wird zugunsten einer praxisnahen, den veränderten Situationen leichter anzupassenden Regelung durch die Stadtgemeinden weiterhin verzichtet.

Absatz 3:

Gemeinnützige Elternvereine, die Tageseinrichtungen betreiben, haben regulär sowohl Vereinsversammlungen als auch Vorstände. Daneben noch Elternversammlungen und Elternbeiräte vorzuschreiben, wäre für diesen Bereich eine sinnlose Überfrachtung. Da eingetragene Vereine wesentliche Angelegenheiten in ihren Satzungen regeln, ist es sinnvoll und ausreichend, sie aufzufordern, die Modalitäten der Elternmitwirkung dort zu regeln.

Für Spielkreise mit Kindern unter drei Jahren, die häufig auch nur eingruppige Einrichtungen mit acht bis zehn Kindern sind, ist die Elternbeteiligung und/oder die Elternmitarbeit ein konstituierendes Merkmal.

Deswegen soll für diese Angebotsform die förmliche Elternmitwirkung nicht verlangt werden.

Spielkreise mit 3- bis 6-jährigen Kindern sind überwiegend eingruppige Einrichtungen mit zwölf bis 20 Kindern. Auch sie sollen nicht gesetzlich verpflichtet werden, förmliche Elternmitwirkungsgremien zu bilden. Trotzdem wird auch von ihnen bzw. ihren Trägern erwartet, dass sie angemessene Möglichkeiten der Elternmitwirkung finden.

§ 14: Zusammenarbeit mit andern Einrichtungen und sozialen Diensten

Die noch in § 10 BremKGG nur für den Übergang der Kinder vom Kindergarten zur Schule und für die Förderung von Schulkindern geregelte Zusammenarbeit der Tageseinrichtungen mit den Schulen wird nun erweitert. Tageseinrichtungen sollen im Hinblick auf die optimale und koordinierte Förderung der Kinder ihrer Einrichtungen nach § 3 mit andern Einrichtungen und mit sonstigen sozialen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten (z. B. Jugendfreizeitheime, ambulante Sozialdienste der Jugendämter, Frühförderstellen für behinderte Kinder, Erziehungsberatungsstellen usw.). Im Rahmen der notwendigen Angebotsplanungen, zu denen die Stadtgemeinden nach § 17 verpflichtet sind, und an denen sich die kommunal mitfinanzierten freien Träger nach § 8 Abs. 4 Ziffer 1 beteiligen müssen, sollen alle Tageseinrichtungen in einem Stadt- oder Ortsteil zur angemessenen Verteilung aller angemeldeten Kinder auf die vorhandenen Plätze bzw. zur zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Planung von Gruppen und Plätzen miteinander kooperieren.

Abschnitt 4: Tagespflege

§ 15: Tagespflege

Wegen der Gleichrangigkeit der Tagespflege mit den Tageseinrichtungen als Förderungs- und Betreuungsangebot für die Altersgruppen der Kinder unter drei Jahren und der schulpflichtigen Kinder wird Tagespflege im BremKTG im gleichen Maße und zu vergleichbaren Sachverhalten geregelt wie dies für den Tageseinrichtungsbereich der Fall ist.

Für Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch kann Tagespflege im Einzelfall in notwendiger zeitlicher Ergänzung zum Kindergarten vermittelt werden. Außerdem können anspruchsberechtigte Kinder, die als Kinder unter drei Jahren in Tagespflege vermittelt wurden, auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern ohne weiteres bis zur Vollendung ihres 4. Lebensjahres in kommunal finanzierter Tagespflege verbleiben. Für vier- bis sechsjährige Kinder gilt nach allgemeiner pädagogischer Überzeugung Tagespflege in der Regel nicht mehr als „geeignete Form“ der Förderung und Betreuung, zumal es im Land Bremen keine personell und materiell besonders ausgestatteten Tagespflegestellen für die Betreuung und Förderung von Kleingruppen gibt.

Gesetzliche Regelungen zur Geeignetheit, Erforderlichkeit und Qualifizierung von Tagespflege sind auch deswegen wichtig, weil dauerhaft eine prognostisch verantwortliche Vermittlung von Tagespflege, eine angemessene Förderung von Kindern in Tagespflege und stabile Tagespflegeverhältnisse zur Vermeidung von negativen Tagespflegekarrieren erreicht werden müssen.

Absatz 1:

Die definitorische Begrenzung von Tagespflege auf höchstens 60 Stunden pro Woche erfolgt in notwendiger Abgrenzung zur im Einzelfall evtl. sinnvollerer Wochen- oder Vollzeitpflege.

Absatz 2:

Die Eingrenzung von möglichen Tagespflegepersonen soll verhindern, dass Personen, die aufgrund ihrer biologischen, rechtlichen oder faktischen Beziehung zu einem Kind bzw. ihrer ständigen Lebensgemeinschaft mit einem Kind diesem Kind ohnehin eine bestimmte Förderung und Betreuung angedeihen lassen (sollten), sich diese von den Kommunen finanzieren lassen.

Absatz 3:

Die in § 23 SGB VIII geforderte Feststellung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege für ein Kind wird hier geknüpft an die Feststellung der altersspezifischen und individuellen Betreuungs- und Förderungsbedarfe des Kindes, an die Feststellung der Erfordernisse, die sich aus der Familiensituation des Kindes ergeben, und an eine Abwägung der Vor- und Nachteile aller in einer Stadtgemeinde in zumutbarer Entfernung vorhandenen Förderungs- und Betreuungsmöglichkeiten für das Kind.

Absatz 4:

Ob es um die von dem Personensorgeberechtigten eines Kindes vorgeschlagene Tagespflegeperson geht oder um eine vom Jugendamt vorgeschlagene Tagespflegeperson: in jedem Fall muss festgestellt werden, ob sich die Person für die Förderung eines bestimmten Kindes aufgrund ihrer persönlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Neigungen und Charaktereigenschaften, ihrer möglichen positiven Beziehung zu dem Kind und ihrer sozialen, räumlichen und materiellen Lebensumstände eignet.

Absatz 5:

Da jedes eigene und fremde Kind die räumlichen und materiellen Möglichkeiten, die zeitlichen und persönlichen Kapazitäten einer Tagespflegeperson auf individuelle Weise in Anspruch nimmt und da jedes Kind die Beziehungen innerhalb einer Familie mitprägt, sind nicht nur die Beziehungs-, Förderungs- und Betreuungsmöglichkeiten des potentiell hinzukommenden Kindes festzustellen, sondern ausdrücklich auch die der Kinder, die bereits in der Familie/bei der Tagespflegeperson leben.

In der Regel soll ein Kind nicht zu einer Tagespflegeperson vermittelt werden, die bereits fünf Kinder (eigene Kinder, Tagespflegekinder und Pflegkinder über Tag und Nacht) gleichzeitig betreut. Als Kinder gelten hier Kinder bis zu 14 Jahren (§ 7

Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII). „Gleichzeitige Betreuung“ muss immer dann unterstellt werden, wenn sich die regelmäßigen Betreuungszeiten bestimmter Kinder überschneiden, evtl. auch nur geringfügig.

Absatz 6 und 7:

Dem Appell an Tagespflegepersonen, die regelmäßig ein Kind von einem Jugendamt vermittelt bekommen möchten oder die regelmäßig eine erlaubnispflichtige Tagespflegestelle mit vier oder fünf Pflegekindern nach § 44 SGB VIII in Verbindung mit § 9 BremAGKJHG führen wollen, sich für diese Arbeit fortzubilden, steht die Soll-Vorschrift für die Jugendämter gegenüber, Eltern und Tagespflegepersonen ausreichende Beratungsangebote und Tagespflegepersonen ausreichende Fortbildungsangebote zu machen.

Absatz 8:

Von der Möglichkeit der Stadtgemeinden, Beratungs- und Vermittlungsaufgaben und damit auch die zugehörigen Prüfungsaufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zu delegieren, muss die Vermittlung von Tagespflege als Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und die Erteilung von Pflegeerlaubnissen nach § 44 SGB VIII in Verbindung mit § 9 BremAGKJHG ausgeschlossen bleiben.

Absatz 9:

Die bestehenden Landesrichtlinien müssen auf die notwendigen Ausführungen zu den Absätzen 3 bis 7 reduziert und den Normen des BremKTG angepasst werden. Zur Sicherung eines einheitlichen Niveaus der Tagespflege und ihrer Vermittlung sind Landesausführungsbestimmungen nach wie vor angemessen.

Abschnitt 5: Modellversuche

§ 16: Modellversuche

Absatz 1:

Die noch in § 22 des BremKJHG ausgeführten Detailvorschriften sind im Landesgesetz entbehrlich.

Eine besondere personelle Ausstattung von Modellversuchs-Einrichtungen und die Kostenübernahme durch die Gemeinden ist schon deswegen überflüssig, weil Modellversuche nur unter regulären Tageseinrichtungsbedingungen sinnvoll sind, denn nur so ist konzeptionell die Möglichkeit der Übertragung von Modellversuchsergebnissen auf andere reguläre Tageseinrichtungen gegeben.

Notwendig ist in der Regel unter den Gesichtspunkten „Effektivität und Übertragbarkeit auf andere Tageseinrichtungen“ eine wissenschaftliche Begleitung, Auswertung und Überprüfung von Modellversuchen. In Ergänzung zu Bundesmitteln, Mitteln der Forschungsinstitutionen und Mitteln der beteiligten Träger sollen die Stadtgemeinden die wissenschaftliche Begleitung mitfinanzieren. Sofern sie selbst Modellversuche planen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Organisation, die Wirtschaftlichkeit oder die Qualität der Tageseinrichtungen sind, sollen die Stadtgemeinden die Kosten im Rahmen ihrer diesbezüglichen Budgets vollständig übernehmen.

Abschnitt 6: Angebotsplanung und Finanzierung von Tageseinrichtungen

§ 17 Angebotsplanung

Absatz 1:

Die Stadtgemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für die Angebotsplanung nach § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des BremAGKJHG verantwortlich. Insbesondere für die Planung von Einrichtungsarten, die zur Versorgung einer Altersgruppe mit Plätzen im größeren Umfang geplant werden müssen, wie Kindergärten und Horte, können nur in Zusammenarbeit und in gegenseitiger Ergänzung mit den freien Trägern, die solche Einrichtungen potentiell betreiben, bedarfsgerecht und wirtschaftlich geplant werden (siehe auch § 8 Abs. 4 Ziffer 1 BremKTG). Vorrangig ist selbstverständlich die Planung von Kindergartenplätzen. Im Übrigen müssen in den beiden Stadtgemeinden immer wieder erneut Art und Umfang des Tagesbetreuungsbedarfes für die verschiedenen Altersbereiche festgestellt werden, und zwar unter Berücksichtigung der Geburtenentwicklungen und Wanderungsbewegungen, der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, der Entwicklungen von Familiengrößen, Familienstrukturen und Erzie-

Leistungen der Familien sowie der Spielräume und offenen Freizeitangebote für Kinder.

Angebotsplanungen sind auch gekennzeichnet durch Prioritätensetzungen unter Berücksichtigung von verschiedenen Bedarfen, fachpolitischen Schwerpunktsetzungen, möglichen Eigenleistungen von freien Trägern und bereitgestellten Haushaltsmitteln (§ 21 BremKTG).

Absatz 2:

Die Offenlegung der Planung einer neuen Tageseinrichtung oder die Offenlegung der Absicht der Stadtgemeinden, eine Tageseinrichtung an einen freien Träger abzugeben, um damit jedem freien Träger die Chance zu geben, sein Interesse anzumelden, kommt dem Subsidiaritätsprinzip (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) entgegen und entspricht dem Gebot des fairen Wettbewerbs.

Absatz 3:

Wenn die Jugendämter als ausführende Behörden des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für die Gesamtplanung von Tageseinrichtungen haben, müssen sie auch Einfluss nehmen können auf die Auflösung, Schließung oder Änderung der Zweckbestimmung einer Tageseinrichtung, die aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert wird. Das gilt insbesondere für Tageseinrichtungen, deren Gebäude und Raumausstattungen aus öffentlichen Mitteln in nennenswerter Weise mitfinanziert sind. Ein Kindergarten eines freien Trägers kann z. B. nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes in einen Hort umgewandelt werden, wenn das Jugendamt weiterhin einen Bedarf für den Betrieb dieses Kindergartens festgestellt hat. Sieht ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe sich nicht mehr in der Lage, eine Krippe weiterzuführen, muss das Jugendamt, wenn es von einer Notwendigkeit der Weiterführung dieser Krippe ausgeht, die Möglichkeit haben, einen anderen geeigneten Träger für die Tageseinrichtung zu finden. Soll die Tageseinrichtung eines Elternvereins geschlossen werden, muss das Jugendamt die Möglichkeit haben, die aus öffentlichen Mitteln beschafften Einrichtungsgegenstände für eine andere Tageseinrichtung zu sichern.

§ 18 Förderung freier Träger und Eigenleistungen der Träger

Absatz 1:

Freie Träger von Tageseinrichtungen sollen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Tageseinrichtungen Zuwendungen nach § 74 SGB VIII erhalten, soweit die Tageseinrichtungen im Rahmen der Angebotsplanungen der Stadtgemeinden errichtet sind bzw. geführt werden und soweit gleichzeitig entsprechende Haushaltsmittel für diesen Zweck bereitgestellt werden können. Unter Berücksichtigung zuwendungsrechtlicher Bestimmungen in der Landeshaushaltsordnung handelt es sich entweder um Zuwendungen zu notwendigen Investitionen oder um Zuwendungen zu notwendigen Ausgaben für den laufenden Betrieb. Das heißt, Kapitalleistungen und Abschreibungen sind nicht zuwendungsfähig.

Absatz 2:

Zuwendungen für ihre Tageseinrichtungen erhalten freie Träger unter Berücksichtigung von § 3 Brem AGKJHG nur unter den Förderungsvoraussetzungen des § 74 SGB VIII. Außerdem müssen sie bzw. ihre Tageseinrichtungen den Verpflichtungen aus dem BremKTG nachkommen. Insbesondere muss in diesem Zusammenhang verwiesen werden auf die §§ 3 Abs. 5; 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 bis 4; 8 Abs. 2 und 4; 9 Abs. 2; 10 Abs. 1 bis 4; 13 Abs. 1; 14; 18 Abs. 3; 19 Abs. 5 und 20 Satz 2.

Absatz 3:

Die Eigenleistungen der freien Träger können in Form von Sach-, Geld- oder Arbeitsleistungen erbracht werden. Eigenleistungen sollen von der Art und Bedeutung der Tageseinrichtungen (ihrer rechtlichen, fachpolitischen und sozialpädagogischen Bedeutung sowie ihrer Kosten) abhängig gemacht werden. Die erwarteten Eigenleistungen eines Trägers sollen sich nicht nur aus seiner Finanzkraft ergeben, sie sollen auch vom Umfang seiner bereits erbrachten oder festgelegten Eigenleistungen im Bereich der gesamten Kinder- und Jugendhilfe her mitbestimmt werden.

Absatz 4:

Die Stadtgemeinden können die vorgesehenen Regelungen zu den Voraussetzungen, der Art, der Höhe und des Verfahrens der Zuwendungen in Form von

Verwaltungsanweisungen (Richtlinien) und/oder in Form von Leistungsverträgen vornehmen.

Absatz 5:

Elternvereine und ihre Tageseinrichtungen sind prinzipiell durch ein anderes Organisations-, Arbeits- und Finanzierungssystem gekennzeichnet als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Eigenanteile der Elternvereine und Elternbeiträge sind z. B. weder hinsichtlich der Geldmittel, noch hinsichtlich der Sach- und Arbeitsleitungen voneinander zu trennen. Dies rechtfertigt von anderen Tageseinrichtungen unterschiedene Finanzierungs- und Zuwendungsregelungen. Auch für Spielkreise als Tageseinrichtungen soll es von Krippen, Kindergärten und Horten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe abweichende Organisations-, Finanzierungs- und Zuwendungssysteme geben.

§ 19: Beiträge der Eltern

Absätze 1, 2, 4 und 5:

Diese Bestimmungen sind weitgehend aus § 19 des BremKqHG übernommen, da letztere noch 1997 nach einem entsprechenden Verwaltungsgerichtsverfahren neu gefasst worden sind.

In Absatz 2 wurden die Bedingungen für den teilweisen oder vollständigen Erlass fälliger Elternbeiträge eindeutiger gefasst und etwas verschärft, um Missbrauch zu verhindern.

Unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 5 werden Elternvereine und freie Träger von Spielkreisen von der Verpflichtung ausgenommen, ihre Elternbeiträge an den Elternbeiträgen der Stadtgemeinden auszurichten.

Absatz 3:

Um Probleme bei der Einziehung rückständiger Elternbeiträge durch die Stadtgemeinden zu vermeiden, weil Beitragsbescheide an Eheleute nicht eindeutig genug formuliert sind und es im allgemeinen Verwaltungsrecht hierfür auch keine geeignete Grundlage gibt, ist es erforderlich, analog der Abgabenordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen „ein“ Beitragsbescheid an beide Elternteile ausreichend ist, und unter welchen Voraussetzungen beide Elternteile gesonderte Bescheide erhalten sollen.

Absatz 6:

Diese Bestimmung zur Heranziehung der Eltern zu den Ausgaben der Stadtgemeinden für die Tagespflege ist aus dem BremAGKJHG (§ 14) übernommen worden, weil sie sich unter systematischen Gesichtspunkten besser in das Tageseinrichtungs- und Tagespflegegesetz einfügt.

§ 20: Auskünfte durch Eltern

Von den Eltern der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen bzw. in Zukunft besuchen sollen, werden Auskünfte verlangt, die unmittelbar für solche Entscheidungen notwendig sind, die sie selbst bzw. ihre Kinder betreffen. Auskünfte im Zusammenhang mit der Aufnahme von Kindern, mit der Berechnung (Bremen) bzw. der Erstattung (Bremerhaven) von Elternbeiträgen und ggf. auch mit der Beantragung von Zuwendungen (z. B. für von Elternvereinen betriebene Tageseinrichtungen) sind unerlässlich.

Da Angebotsplanungen für bestimmte Einzugsgebiete oder auch gesamtstädtisch ohne die Analyse von persönlichen und familienbezogenen Daten sinnvoll nicht möglich sind, ist es erforderlich, dass die Stadtgemeinden die Daten, die die Einrichtungen/Träger für bestimmte Zwecke vorliegen haben, in anonymisierter Form von diesen erheben können. Die Eltern sollen über das Verfahren und die Notwendigkeit der Weitergabe von Daten informiert werden, z. B. im Rahmen der Antragsformulare für die Aufnahme ihrer Kinder.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 21 Haushaltsvorbehalt

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch gemäß § 7 Abs. 1 muss für anspruchsberechtigte Kinder ohne Vorbehalte sichergestellt werden. (Satz gestrichen).

Der Haushaltsvorbehalt bezieht sich auf alle anderen Tageseinrichtungsangebote, deren Rahmenbedingungen und deren quantitativen Ausbau. Im Prinzip wird davon ausgegangen, dass die erreichten Versorgungsquoten und die erreichten fachlichen Standards unbedingt notwendig sind und deswegen nicht ohne Schaden wieder aufgegeben werden können.

Ggf. unerlässliche Einschränkungen im Tageseinrichtungsbereich müssen spätestens im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanungen vorgenommen werden; da sie nicht ad hoc realisiert werden können.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen

Unter den Ziffern 1 bis 3 und 5 bis 6 wird lediglich eine rechtsförmliche Anpassung des Gesetzes an die Begriffe des BremKTG bzw. an aktuelle Gegebenheiten vorgenommen.

Ziffer 4:

Da Tagespflege als Tagesbetreuungsangebot gemäß § 23 SGB VIII in das BremKTG aufgenommen worden ist, war es auch zweckmäßig, die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Tagespflege genauso in diesem Gesetz zu regeln wie die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Tageseinrichtungen (§ 19 Abs.6). § 14 des BremAGKJHG wird in Folge dessen als entbehrliche Regelung aufgehoben, zumal die Heranziehung von Eltern zu den Kosten der „Tagespflege als Hilfe zur Erziehung“ nach § 90 Abs. 1 SGB VIII ohnehin nicht analog der Elternbeitragsordnung für Tageseinrichtungen erfolgen soll.

Artikel 3

Gesetz über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen

Die Ermächtigung des zuständigen Senators zum Erlass einer Rechtsverordnung, die die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung von Erziehern/Erzieherinnen regelt, war bislang in das BremKgHG integriert (§ 13 Abs. 2 und 3 BremKgHG). Unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten ist ein eigenständiges Gesetz sinnvoll, weil gleichzeitig eine vergleichbare erstmalige Ermächtigung für die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin notwendig ist und weil auf diese Weise die Möglichkeit geschaffen worden ist, bei Bedarf für andere soziale Berufe entsprechende gesetzliche Regelungen anzuschließen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz sollte zum 1. Januar 2001 in Kraft treten, weil einige der notwendigen Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz wegen des Haushaltsjahresbeginnes ebenfalls zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden sollten.